

Stand: April 2016

DISCLAIMER

Diese Information wird unentgeltlich zur Verfügung gestellt! Für die darin enthaltenen Inhalte wird weder für Vollständigkeit noch Richtigkeit eine Gewährleistung oder Haftung übernommen. Eine individuelle Beratung wird hiermit nicht ersetzt.

Die neue Unionsmarke

Die neue EU Markenrechtsreform (VO 2015/2424 und RL 2015/2436) bringt zahlreiche Änderungen mit sich. Mit der Reform wurde das Markenrecht modernisiert und entspricht nun den aktuellen Anforderungen. Die **Unionsmarkenverordnung** trat am 23.03.2016 in Kraft, während die neue **EU Markenrichtlinie** von den Mitgliedern bis Anfang 2019 umzusetzen ist. Allerdings ist das nationale Markenrecht bereits vor der Umsetzung im Sinne der EU Markenrichtlinie richtlinienkonform auszulegen (= richtlinienkonforme Interpretation). Die wichtigsten Änderungen werden im Folgenden kurz dargestellt.

Mit der EU Markenrechtsreform wurde die **Terminologie** aktualisiert, infolgedessen wird das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (HABM) zum Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO). Die Gemeinschaftsmarke wird zur Unionsmarke. Alle bestehenden Gemeinschaftsmarken und Gemeinschaftsanmeldungen werden per 23.03.2016 automatisch zu Unionsmarken bzw. Anmeldungen zu einer Unionsmarke.

Bei der **Anmeldung** muss künftig deutlich präziser angegeben werden, welche Dienstleistungen oder Waren unter der Marke vertrieben werden sollen. Inhaber bereits registrierter EU Marken haben bis zum 23.09.2016 Zeit eine Präzisierung vorzunehmen.

Die **Anmeldegebühren** in einer Klasse kosten EUR 850,00, in zwei Klassen EUR 900,00 und in drei internationalen Klassen EUR 1.050,00. Die Gebühren für die Verlängerung einer Unionsmarke sind die Gleichen wie bei einer Markenmeldung. Durch die Überarbeitung des Gebührensystems können Unternehmen mit wesentlichen Einsparungen rechnen.

Die **Nutzung des eigenen Namens** wurde auf natürliche Personen beschränkt. Faktisch bedeutet dies, dass nur Einzelunternehmer die Sicherheit haben, im Geschäftsleben unter dem eigenen Namen auftreten zu können. Allerdings ist auch hier zu beachten, dass man seinen eigenen Namen nicht zur Vermarktung eigener Produkte verwenden darf, wenn man dadurch einer fremden Marke in die Quere kommt (Verwechslungsgefahr). Frei gewählte Firmennamen sind nicht mehr geschützt, dh der Inhaber einer gleichlautenden EU-Marke könnte die Verwendung untersagen. Bei Gleichnamigkeit muss man alles tun, um eine Unterscheidbarkeit zu gewährleisten, in dem man zB einen Zusatz verwendet, der eine Verwechslung ausschließt.

Nach Artikel 9a VO 2015/2424 besteht nun auch das Recht, **Vorbereitungshandlungen** im Zusammenhang mit der Benutzung der Verpackung oder anderer Kennzeichnungsmittel zu untersagen.

Durch Artikel 13a VO 2015/2424 wurde das sogenannte **Zwischenrecht** eingeführt. In Verletzungsverfahren ist der Inhaber einer Unionsmarke nicht berechtigt, die Benutzung einer später eingetragenen Unionsmarke zu untersagen, wenn diese jüngere Marke nach Maßgabe von Art 53 Abs 1, 3 oder 4, Art 54 Abs 1 oder 2 oder Art 57 dieser VO nicht für nichtig erklärt werden könnte.

Gemäß Artikel 74a VO 2015/2424 besteht nun die Möglichkeit **Unionsgewährleistungsmarken** anzumelden. Eine Unionsgewährleistungsmarke ist eine Unionsmarke, die bei der Anmeldung als solche bezeichnet wird und geeignet ist, Waren oder Dienstleistungen, für die der Inhaber der Marke das Material, die Art und Weise der Herstellung der Waren oder der Erbringung der Dienstleistungen, die Qualität, Genauigkeit oder andere Eigenschaften — mit Ausnahme der geografischen Herkunft — gewährleistet, von solchen zu unterscheiden, für die keine derartige Gewährleistung besteht.

Markeninhaber haben künftig generell bessere Möglichkeiten gegen **Markenfälschungen** im Transitverkehr vorzugehen.

Ab September 2017 entfällt das Erfordernis Marken grafisch darzustellen. Dadurch wird die Eintragung neuer Marken wie etwa Geschmacksmarken oder bewegter Marken erwartet. Durch die **Liberalisierung der Markenrechtsdefinition** (Artikel 4 VO 2015/2424: Unionsmarken können Zeichen aller Art sein, insbesondere Wörter, einschließlich Personennamen, oder Abbildungen, Buchstaben, Zahlen, Farben, die Form oder Verpackung der Ware oder Klänge) können **unkonventionelle Marken** angemeldet werden. Dadurch wird unter anderem der Markenschutz auf Geruchs-Geschmacks- und Klangmarken erweitert. Klangmarken können zB durch Einreichung von Klangdateien angemeldet werden.

Fluid Trademarks sind Marken, die eine Abwandlung einer (meist Wortbild-) Marke darstellen wie zB Coca-Cola Zero. Der Vorteil besteht darin, dass diese Marken leicht an die Marketing Bedürfnisse angepasst werden können. Der Nachteil besteht meist darin, dass unbenützte Logos von jedermann benützt werden können. Durch die EU Markenrechtsreform werden die Fluid Trademarks stärker geschützt, da die Benützung der Marke auch in jener Form gewährleistet wird, die von der Eintragung in Bestandteilen abweicht, ohne dass dadurch die Unterscheidungskraft der Marke beeinflusst wird. Dies gilt unabhängig davon, ob die Marke in dieser benutzten Form auch auf den Namen des Inhabers eingetragen wurde oder nicht (vgl hierzu Artikel 16 Abs 5 lit a RL 2015/2436).

Zusammenfassend ist zu sagen, dass die Modernisierung der Markendefinition zu begrüßen ist und dass sie zu einem Anstieg der Anmeldung von unkonventionellen Marken führen wird. Wie die Darstellung der Zeichen in der Praxis tatsächlich gehandhabt wird, wird sich mit der Zeit zeigen. Entscheidend ist hier die Technologie, die uns mittlerweile sogar ermöglicht Gerüche eindeutig wiederzugeben. Die Marke muss unter Verwendung allgemein zugänglicher Technologie dargestellt werden können.